

# **NPK 117**

## Abbrüche und Demontagen

### Normpositionen- Katalog

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern \* am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

## 1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

## 2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- \* – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- \* – Norm VSS 118/701 "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen" (SN 507 701).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

## 3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

## 4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- \* – Norm SN 640 886 "Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen" mit Anhang.
- \* – Norm SN 670 071 "Recycling – Grundnorm".
- \* – Empfehlung SIA 430 "Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten".
- \* – Empfehlung SIA/VSA 431 "Entwässerung von Baustellen".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

## 5 Uebrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- \* – Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA).
- \* – Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).

- \* – Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle – Ausbaupasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch.
- \* – Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie).
- \* – Baulärm-Richtlinie – Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986.
- \* – Luftreinhaltung auf Baustellen – Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

## 6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

## 7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Baustelleneinrichtungen, Staubwände, Abbruchschutzgerüste, Einrichtungen für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Rettung, Brandschutz, Abwasserbehandlung, Abwasserreinigung und dgl. mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Rodungsarbeiten mit Kap. 116 "Holzen und Roden".
- Bauwerkssicherungsarbeiten mit Kap. 121 "Sichern, unterfangen, verstärken und verschieben".
- Bohr- und Trennarbeiten mit Kap. 132 "Bohren und Trennen von Beton und Mauerwerk".
- Erdarbeiten, ausgenommen für den Abbruch erforderlicher Aushub, mit Kap. 211 "Baugruben und Erdbau".
- Dekontaminieren, Entfernen, Transportieren und Entsorgen von umweltgefährdenden Materialien und Ausrüstungen mit Kap. 216 "Altlasten, belastete Standorte und Entsorgung".
- Fräsen von einzelnen Belagsschichten mit Kap. 223 "Belagsarbeiten".
- Bauarbeiten für das Unterbrechen von Kanalisations- und Werkleitungen mit Kap. 151 "Bauarbeiten für Werkleitungen" oder Kap. 237 "Kanalisierungen und Entwässerungen".

## 8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

## 9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2019)

Dieses NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 117 "Abbrüche und Demontagen" mit Ausgabejahr 2012. Folgende Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe sind in diesem Kapitel zu finden:

Neu formuliert sind insbesondere die inbegriffenen Leistungen bei Abbruch- und Demontagearbeiten. Beim Abbrechen sind der Abtransport und die Gebühren nicht mehr inbegriffen und sind mit Abschnitt 700 zu beschreiben. Hingegen sind sämtliche Zwischentransporte inbegriffen.

Das neue Kapitel ist gegliedert in Brücken-, Strassen- und Tiefbau im Abschnitt 200 sowie Hochbau in den Abschnitten 300 (Rohbau), 400 (Gebäudehülle) und 500 (Ausbau). Mit Abschnitt 600 können die technischen Anlagen und mit Abschnitt 700 die Materialbewirtschaftung beschrieben werden. Entsprechend dieser neuen Gliederung ergaben sich Verschiebungen von Unterabschnitten und Positionen.

Bei verschiedenen Abbruch- und Demontageleistungen wurde die Mengeneinheit geändert, z.B. bei Zäunen, Geländern und dgl., Stützen, Treppen, Estrichen und fugenlosen Bodenbelägen sowie bei fest stehenden Trennwänden.